



ZDG

Zentralverband der Deutschen  
Geflügelwirtschaft e.V.

Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. - Claire-Waldoff-Straße 7 - 10117 Berlin

BMEL Bundesministerium für  
Ernährung und Landwirtschaft  
Referat 422  
Herrn Dr. Claus Bormuth  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin

Tel. 030 288831-10

Fax 030 288831-50

E-Mail: [info@zdg-online.de](mailto:info@zdg-online.de)

Internet: [www.zdg-online.de](http://www.zdg-online.de)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

Dr. Ze

13.02.2014

## **Gesetzes- und Verordnungsänderung für Eier und Geflügel**

Sehr geehrter Herr Dr. Bormuth,

für das Übersenden des im Betreff genannten Gesetzes- und Verordnungsentwurfes dürfen wir uns herzlich bedanken und wie folgt dazu Stellung nehmen:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes sowie des Legehennenbetriebsregistergesetzes**

Gemäß Artikel 2 „*Änderung des Legehennenbetriebsregistergesetzes*“ soll der bisherige § 4 Abs. 2 neu gefasst werden. Der Anspruch der Legehennenhalter auf Erteilung von mehreren Kennnummern, wenn der Stall die Anforderungen an mehrere Haltungssysteme erfüllt, soll jetzt durch eine „Kann“-Bestimmung ersetzt werden. Die ist nach Auffassung der Wirtschaft eine nicht akzeptable und durch nichts gerechtfertigte Verengung des geltenden Rechts. In der Praxis ist eigentlich nur ein vorübergehender Wechsel von der Freilandhaltung zur Bodenhaltung oder von der ökologischen Haltung zur Freilandhaltung vorstellbar. Mehr als zwei Kennnummern pro Stall sind demzufolge im Allgemeinen nicht üblich. Da sich die beiden Kennnummern lediglich durch die Nummer für die Haltungsform unterscheiden, ist eine Rückverfolgbarkeit der Eier aus einem Stall für die Behörden zu jeder Zeit gegeben. Ein Missbrauch kann ausreichend durch Satz 2 geahndet werden.

Satz drei und vier sind nach Auffassung der Geflügelwirtschaft zum einen leicht missverständlich formuliert und eine Meldefrist von zwei Wochen völlig praxisfern. Wenn aus Gründen, die der Legehennenbetrieb nicht zu verantworten hat (z. B. erneuter AI-Fall wenige Tage vor Ablauf der 12-Wochen-Frist), die Haltungsform kurzfristig geändert werden muss, müssten bei einer Zwei-Wochen-Meldefrist zahlreiche Eier vernichtet werden. Satz vier könnte dahingehend verstanden werden, dass die Eier auch nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen. Satz drei und vier sollten deshalb wie folgt formuliert werden:



ZDG

Zentralverband der Deutschen  
Geflügelwirtschaft e.V.

---

*„Sofern beabsichtigt ist, eine der anderen mitgeteilten Kennnummer zu verwenden, ist dies der zuständigen Behörde mindestens zwei Tage vor der Umstellung schriftlich anzuzeigen. Nach der Umstellung dürfen die Eier nicht mehr mit der bisher genutzten Nummer gekennzeichnet werden.“*

### **Verordnung zur Änderung eier- und fleischhandelsrechtlicher Verordnungen**

Zu Artikel 6 *„Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch“* gibt es von Seiten unseres Verbandes keine Anmerkungen bzw. Ergänzungsvorschläge.

Allerdings möchten wir die Gelegenheit nutzen und auf eine inhaltliche Anpassung von § 4 *„Kennzeichnung von Geflügelfleisch“* drängen. Im § 4(1) ist im Satz 2 nach *„Gesamtpreises“* der Punkt zu streichen und durch den Halbsatz *„... und die Zulassungsnummer des Schlacht- und Zerlegebetriebes.“* zu ersetzen.

Artikel 5 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 der VO (EG) Nr. 543/2007 und in Verbindung mit Artikel 14, Satz 2 der Richtlinie 2000/13/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, bei nicht vorverpackter Ware bestimmte Angaben insgesamt oder teilweise nicht zwingend vorzuschreiben, sofern die Unterrichtung des Käufers gewährleistet ist.

Die Angabe der Zulassungsnummer des Schlacht- und Zerlegebetriebes liefert dem Verbraucher im Moment des Kaufes keine verwertbare Information, da sie lediglich denjenigen Betrieb identifiziert, in dem das Fleisch zuletzt bearbeitet wurde. Zur Information der Verbraucher über die Herkunft des Fleisches ist sie ungeeignet. Außerdem wurde selbst bei den ansonsten strengeren Vorgaben der Rindfleischetikettierung inzwischen darauf verzichtet, die Schlacht- bzw. Zerlegennummer direkt an der losen Ware anzugeben. Selbstverständlich müssen die Angaben den Verbrauchern durch das Verkaufspersonal auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden oder in anderer Form, vergleichbar der Regelung zur Angabe von Allergenen, verfügbar sein.

Zu Artikel 7 *„Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier“* gibt es von Seiten der Geflügelwirtschaft ebenfalls keine Anmerkungen bzw. Ergänzungsvorschläge.

Wir dürfen Sie bitten unsere dargelegten Ergänzungsvorschläge bei der Änderung der Gesetzes- und Verordnungstexte zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße aus Berlin

Dr. Günter Zengerling